

RATGEBER

Wann und wie erhalte ich das Dienstaltersgeschenk?



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär

Die Lehrpersonen im Aargau erhalten zweimal in ihrem Arbeitsleben, nach 15 und 30 Dienstjahren, ein Dienstaltersgeschenk, das wahlweise in Form von vier Wochen bezahltem Urlaub oder in Form eines Monatslohnes gewährt wird. Als Dienstjahre werden alle Jahre angerechnet, für die der Kanton Aargau den Lohn bezahlt hat, sei es für den Schulunterricht oder eine Tätigkeit in der Verwaltung. Seit 2006 (durch die neue Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden GAT III) werden beispielsweise bei den Lehrpersonen des Kindergartens oder der musikalischen Grundschulung auch die Jahre im Kanton mit Gemeindebesoldung angerechnet.

Bei einem Arbeitsunterbruch werden auch die früher bereits geleisteten Dienstjahre beim Kanton Aargau vollumfänglich mitgezählt. Unbezahlter Urlaub hingegen wird abgezogen.

Die Höhe des Dienstaltersgeschenks bemisst sich nach dem aktuellen Lohn. Bei wechselnden Arbeitspensen oder bei einer Pensenreduktion auf den Zeitpunkt der Fälligkeit des Dienstaltersgeschenks kann die Lehrperson beim Departement für Bildung, Kultur und Sport (BKS) beantragen, dass das Dienstaltersgeschenk auf Grund des durchschnittlichen Lohns der vorangegangenen zwölf Monate berechnet wird. Lehrpersonen erhalten kein Dienstalters-

geschenk, falls das Anstellungsverhältnis im Zeitpunkt der Fälligkeit gekündigt ist und die Lehrtätigkeit in keiner anderen Schule mit direkt vom Kanton entlohnten Lehrpersonen weitergeführt wird. Eine anteilmässige Auszahlung, beispielsweise an Lehrpersonen, die in den Ruhestand treten, ist nicht möglich.

Die vier Wochen bezahlter Urlaub können am Stück oder aber auch verteilt bezogen werden. Es ist beispielsweise auch möglich, dass nur zwei Wochen bezahlter Urlaub genommen und die beiden restlichen Wochen ausbezahlt werden. Der bezahlte Urlaub für das Dienstaltersgeschenk muss von der Schulpflege bewilligt werden.

Damit die Stellvertretung, die durch den Kanton besoldet wird, gewährleistet werden kann, empfiehlt sich eine frühzeitige Gesuchseingabe bei der Schulpflege. Das Dienstaltersgeschenk wird den betroffenen Lehrpersonen vom BKS angezeigt. Darauf kann die Form des Bezugs bekanntgegeben werden. Ohne anderslautende Rückmeldung wird das Dienstaltersgeschenk in Form eines Monatslohns bei Fälligkeit ausbezahlt. Ein Vorbezug des Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub ist nicht möglich. Der Urlaubsbezug soll innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit erfolgen, ansonsten ist ein spezielles Gesuch beim BKS nötig.

Die gesetzlichen Grundlagen zum Dienstaltersgeschenk finden Sie im Lohndekret LDLP § 14 (SAR 411.210) und in der Verordnung über die Anstellung und Löhne VALL § 47 (SAR 411.211).

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Dies ist seit Dezember 2005 der fünfzigste Ratgeber. Sie finden alle auf der alv-Homepage www.alv-ag.ch unter der Rubrik «Dienstleistungen».

